

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Zusammenarbeit zwischen der Spital Emmental AG und Personalvermittlungen

1. Geltungsbereich

¹ Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB Spital Emmental AG») gelten für Personalvermittlungsgeschäfte aller Art zwischen der Personalvermittlung und allen Geschäftsbereichen der Spital Emmental AG.

² Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch die Personalvermittlung gelten die «AGB Spital Emmental AG» als vollumfänglich akzeptiert. Die AGB der Personalvermittlung, insbesondere die Konditionen, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

³ Die AGB Spital Emmental AG gelten ausschliesslich und gehen allfälligen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Personalvermittlung zwingend und vollumfänglich vor.

⁴ Erhält die Spital Emmental AG von mehreren Personalvermittlungen dasselbe Dossier, ist das frühere Eingangsdatum der jeweiligen Personalvermittlung für das Zustandekommen eines Vertrags ausschlaggebend.

2. Gesetzliche Vorschriften | GAV Personalverleih

¹ Die Personalvermittlung anerkennt die gesetzlichen Vorschriften für die Bereiche Personalvermittlung und Personalverleih und verfügt über die betriebsnotwendigen Bewilligungen durch das SECO / kantonale Behörden. Des Weiteren wahrt die Personalvermittlung ihre Pflicht, geltende Gesetzgebungen aus dem GAV Personalverleih, der AVV und dem AVG sowie die dazugehörigen und weiterführenden Bundesgerichtsurteile ausnahmslos zu respektieren.

3. Leistungsumfang der Personalvermittlung

¹ Die Personalvermittlung hat die Pflicht, vorgeschlagene Kandidaten vor Unterbreitung des Dossiers an die Spital Emmental AG sorgfältig zu prüfen. Namentlich sind dies:

- Motivation für die Stelle
- Qualifikation und Eignung
- Anerkennungen von Diplomen in der Schweiz
- Werdegang

² Die Vorstellung des Kandidaten erfolgt das Bewerbungstool, mittels vollständigem Bewerbungsdossier (Lebenslauf, Arbeitszeugnisse, Arbeitsbestätigungen, Nachweise zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, Aufenthaltstitel und Kompetenzmatrix).

³ Des Weiteren ist die Personalvermittlung verpflichtet, die Spital Emmental AG vollständig über Informationen betreffend den Kandidaten in Kenntnis zu setzen, welche auf ein allfälliges Arbeitsverhältnis Einfluss haben könnten.

4. Honorare und Konditionen

4.1 Festvermittlungen

¹ Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages verpflichtet sich die Spital Emmental AG, die fällige Vermittlungsprovision zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt nach dem effektiven Jahreseinkommen der vermittelten Person gemäss Arbeitsvertrag. Von der Einberechnung in die Vermittlungsprovision ausgeschlossen sind Sondervergütungen, Kostenübernahmen durch das Spital zugunsten der vermittelten Person und allfällige Boni.

Jahreseinkommen des Kandidaten	Erfolgshonorar
Bis CHF 80'000.-	10 %
Bis CHF 100'000.-	12 %
Bis CHF 120'000.-	15 %
Bis CHF 150'000.-	17 %
Ab CHF 150'000.-	19%
Ab CHF 200'000.-	Verhandlungsbasis

² Die Vermittlungsprovisionen gelten exkl. Mehrwertsteuer. Die Spital Emmental AG verpflichtet sich, die Vermittlungsprovision innerhalb von 30 Kalendertagen ab Vertragsunterzeichnung zu begleichen.

³ Mit Zahlung der Vermittlungsprovision sind sämtliche Leistungen der Personalvermittlung abgegolten.

5. Rückerstattung der Vermittlungsprovision | Garantieleistungen

¹ In gewissen Situationen behält sich die Spital Emmental AG vor, die Vermittlungsprovision zurückzufordern oder zu kürzen:

- Tritt die vermittelte Person die Stelle nicht an, so hat die Personalvermittlung die gesamte Vermittlungsprovision innerhalb von 30 Kalendertagen zurückzuerstatten.
- Wird der Arbeitsvertrag mit der vermittelten Person innerhalb der Probezeit aufgelöst, verpflichtet sich die Personalvermittlung 80 % der Vermittlungsprovision zu erstatten. Unabhängig davon, ob die Kündigung durch die vermittelte Person oder durch die Spital Emmental AG erfolgt ist. Die Rückzahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Kündigungsdatum zu leisten.
- Die Option einer kostenlosen Nachrekrutierung wird nur nach vorgängiger Absprache gewährt.
- Tritt innerhalb der ersten 12 Monate ein Kündigungsgrund ein, welcher der Personalvermittlung bei gründlicher Prüfung des Kandidaten und sorgfältiger Pflichterfüllung hätte bekannt sein müssen, hat die Personalvermittlung die Vermittlungsprovision 100% zu erstatten. Unabhängig davon, ob die Spital Emmental AG oder der Mitarbeitende den Arbeitsvertrag auflöst.

6. Ausschluss Anspruch Vermittlungsprovision

¹ Der Anspruch auf eine Vermittlungsprovision ist unter folgenden Bedingungen ausgeschlossen:

- Der Kandidat hat sich in den vergangenen 12 Monaten direkt oder durch eine andere Personalvermittlung beim Spital Emmental AG beworben.
- Der Kandidat hat bereits beim Spital Emmental AG gearbeitet (Festanstellung oder Temporär).
- Der Kandidat bewirbt sich nach einer Frist von 12 Monaten direkt bei der Spital Emmental AG. Es gilt das Zustelldatum des Dossiers durch die Personalvermittlung.

7. Temporäre Einsätze

¹ Die geltenden Arbeitsbedingungen für temporäre Einsätze sind durch den [GAV Personalverleih](#) geregelt. Gemäss Punkt 2 verpflichtet sich der Verleihbetrieb, die Vorgaben ausnahmslos einzuhalten.

7.1 Kundentarif

¹ Der Kundentarif ist der Spital Emmental AG vor Vertragserstellung per Mail mitzuteilen.

7.2 Inkonvienzentschädigung und Spesen

¹ Die Personalvermittlungen verpflichtet sich, die geltenden Inkonvienzentschädigung und Spesen gemäss dem GAV [Berner Spitäler und Kliniken](#) anzuwenden. Regelungen durch die Personalvermittlungen bezüglich Inkonvienzentschädigung und Spesen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

² Die Inkonvienzentschädigung und Spesen werden der Spital Emmental AG mit einem Faktor von 1.40 zusätzlich zum Kundentarif pro Stunde in Rechnung gestellt. Spesen, welche im GAV Berner Spitäler und Kliniken nicht geregelt sind, können der die Spital Emmental AG nur nach vorgängiger schriftlicher Vereinbarung weiterverrechnet werden.

8. Abwerbverbot | Konventionalstrafe

¹ Das Abwerbverbot gilt für vermittelte Kandidaten während 24 Monaten, welche in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit der Spital Emmental AG stehen.

² Wird dieses Abwerbverbot verletzt, so schuldet die Personalvermittlung der Spital Emmental AG eine Konventionalstrafe in Höhe von 50 % des Bruttojahresgehalts des Mitarbeitenden. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet die Personalvermittlung nicht von der Einhaltung des Abwerbverbots. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten, sollte der Personalvermittlung eine entsprechende Beteiligung zu Last gelegt werden können.

9. Datenschutz

¹ Die Personalvermittlung verpflichtet sich, dass sie ihre Kandidaten vor Einreichung des Dossiers an die Spital Emmental AG informiert hat und deren Einverständnis vorliegt. Des Weiteren verpflichten sich die Vertragsparteien, die jeweiligen Datenschutzbestimmungen in ihren Bereichen zu kennen und ausnahmslos einzuhalten.

10. Anwendbares Recht | Schlussbestimmungen

¹ Die Spital Emmental AG behält sich vor, die AGB jederzeit und ohne Angaben von Gründen zu ändern.

² Für sämtliche Beziehungen zwischen der Personalvermittlung und der Spital Emmental AG gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

11. Inkrafttreten

¹ Die Konditionen für die Zusammenarbeit zwischen der Spital Emmental AG und Personalvermittler treten am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Burgdorf, 18.11.2024